

KVB 80684 München

An alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Ärzte mit der Genehmigung für die antrags- und genehmigungspflichtige Psychotherapie

Dr. med. Claudia Ritter-Rupp
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes
Bereichsvorstand Psychotherapie

Ansprechpartner:
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 00
Unser Zeichen: REF-GH

16.12.2020

- **Coronavirus**
 - **Sonderregelungen verlängert bis zum 31. März 2021**
 - **Corona-Warn-App - Regelungen im EBM enden zum 31. Dezember 2020**
- **Vielen Dank für Ihr Engagement !**
- **Berufspolitische Aktivitäten der KVB**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Pandemie verlangt weiter unser aller Anstrengung, angesichts der steigenden Infektionen in diesen Tagen vielleicht mehr denn je. Daher freue ich mich sehr, dass die Erleichterungen für die Behandlung unserer Patientinnen und Patienten, die mit den Corona-Sonderregelungen geschaffen wurden, um ein weiteres Quartal **bis zum 31. März 2021 verlängert** werden konnten. Dies haben die zuständigen Gremien auf Bundesbene, der Bewertungsausschuss und der Gemeinsame Bundesausschuss, aktuell beschlossen.

Corona-Sonderregelungen bis 31. März 2021 verlängert

- **Videosprechstunde:**
 - **20-Prozent-Obergrenzen bleiben ausgesetzt:** Die behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung der Videosprechstunde durch Ärzte und Psychotherapeuten bleiben weiterhin ausgesetzt.
 - **Psychotherapeutische Sprechstunden, probatorische Sitzungen sowie probatorische Sitzungen in der Neuropsychologie per Video in Ausnahmefällen möglich.** Ein Ausnahmefall läge beispielsweise vor, wenn ein Aufsuchen der Praxis dem Patienten nicht zumutbar ist.

- **Sozialpsychiatrie (GOP 14223):** Videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie dürfen durch qualifizierte Mitarbeiter durchgeführt werden.
- **Weiterhin vereinfachtes Anzeigeverfahren:** Im Rahmen der Beantragung der Videosprechstunde bleibt die Möglichkeit des vereinfachten Anzeigeverfahrens (keine Genehmigung) bei der KVB ebenfalls bestehen. Bereits getätigte Anzeigen behalten ihre Gültigkeit.
- **Gruppentherapie kann unbürokratisch in Einzeltherapie umgewandelt werden (Psychotherapie):** Für je eine bewilligte Gruppensitzung (100 Min.) darf weiterhin je eine Einzelsitzung durchgeführt werden (50 Min.). Eine formlose Anzeige bei der Krankenkasse ist ausreichend.
- **AU-Bescheinigung per Telefon:** Ärzte können ihren Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege telefonisch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ausstellen und per Post zusenden (Kostenpauschale 88122 / 90 Cent). Das Ausstellen einer AU nach telefonischer Anamnese ist für bis zu sieben Tage möglich, bei Bedarf kann diese einmalig um weitere sieben Tage verlängert werden.
- **Telefonsprechstunde:** Die zum 2. November 2020 wieder eingeführten fachgruppenabhängigen GOPen 01433 bzw. 01434 bleiben weiterhin gültig (Details siehe unser Rundschreiben vom 2. November 2020).
- **Versand von Folgerezepten, Überweisungen und Verordnungen:** Bei medizinischer Notwendigkeit können im Rahmen eines anderen Arzt-Patienten-Kontaktes für bekannte Patienten Folge-Arzneimittelverordnungen (Wiederholungsrezepte), Überweisungsscheine und/oder andere ärztliche Verordnungen ausgestellt und per Post versendet werden. Für den Versand kann die Kostenpauschale 88122 (90 Cent) abgerechnet werden.

Einen Überblick über die Regelungen für die Abrechnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie wie immer in unserem Merkblatt „Informationen zur Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter www.kvb.de/coronavirus, das laufend von uns aktualisiert wird.

Der Bewertungsausschuss wird bis zum März 2021 prüfen, ob eine weitere Verlängerung beziehungsweise eine Anpassung der o. g. Regelungen erforderlich ist. Sollte eine weitere Anpassung erfolgen, werden wir Sie hierüber zeitnah informieren.

Hinweis !

Auch die Liste aller Psychotherapeut*Innen, die bereit sind Menschen, die durch die häusliche Isolation oder Pandemiesituation sehr belastet sind, per Videokonferenz psychotherapeutisch zu unterstützen, besteht bis auf Weiteres fort und ist auf unserer Homepage einsehbar:

<https://www.kvb.de/service/patienten/coronavirus-infektion/>

Corona-Warn-App: Ab 1. Januar 2021 Abrechnung über Testverordnung

Tests bei symptomfreien Personen mit Warnung durch die Corona-App werden ab dem 1. Januar 2021 ausschließlich nach den Bestimmungen der Testverordnung abgerechnet. Die betreffenden Gebührenordnungspositionen 02402A, 32811, 12221 und die Kostenpauschale 40101 werden zu diesem Zeitpunkt gestrichen, so dass eine Abrechnung der Untersuchungen im Zusammenhang mit der Warn-App nach dem EBM dann nicht mehr möglich ist. Details zur Abrechnung nach der Testverordnung finden Sie auf unserer KVB-Themenseite unter www.kvb.de/coronavirus.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses aus seiner 535. Sitzung und 545. Sitzung sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verlängerung der Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit finden Sie auf dessen Homepage unter www.g-ba.de in der Rubrik Beschlüsse (<https://www.g-ba.de/beschluesse/4596/>).

Liebe Kolleginnen und Kollegen, am Ende dieses besonderen Jahres, das uns allen viel abverlangt hat, möchte ich mich bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit in diesen schwierigen Pandemiezeiten ganz herzlich bedanken.

Nur Ihrem großen Engagement und auch Ihrer Bereitschaft, die geschaffenen Sonderregelungen zu nutzen und flexibel dort auf die Videosprechstunde oder Telefonkontakt umzustellen, wo eine „face-to-face“-Behandlung riskant oder nicht möglich war, ist es zu verdanken, dass wir unsere Patienten so gut versorgen konnten.

Auch berufspolitisch war dieses Jahr mit all den vielen von Gesundheitsminister Spahn eingebrachten Gesetzen für uns als Kassenärztliche Vereinigung Bayerns eine große Herausforderung, aber unser Einsatz hat sich an sehr vielen Stellen gelohnt.

So konnte beispielsweise erreicht werden, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung, die durch das Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) den jeweiligen Praxen zugeordnet worden war, im Entwurf zum geplanten sogenannten 3. Digitalisierungsgesetz nun beim Gesetzgeber selbst verortet wird. Außerdem konnte durch anhaltenden massiven Protest und geschickte Verhandlungen durchgesetzt werden, dass die verpflichtende IT-Sicherheitsrichtlinie auf ein für die jeweilige Praxisgröße annehmbares Niveau reduziert wurde.

Hervorzuheben wäre im psychotherapeutischen Bereich u.a. unsere öffentliche kritische Diskussion zum Thema Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) und zum PDSG mit zwei eigenen ausführlichen Stellungnahmen an die politischen Entscheider sowie unsere ausführliche Darlegung des Themas „Einmischung von Krankenkassen in laufende Psychotherapien“ beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) und bei der Patientenbeauftragten auf Bundesebene, die beide dieses Thema nun entsprechend aufgegriffen haben.

Abschließend möchte ich es nicht versäumen, Ihnen und Ihrer Familie erholsame Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr viel Glück, neue Kräfte und vor allem Gesundheit zu wünschen!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.

Dr. Claudia Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

Bereichsvorstand Psychotherapie

*** **Umstellung Serviceschreiben** ***

- **Ab Januar 2021:** KVB-Serviceschreiben zusätzlich auf dem Mitgliederportal „Meine KVB“ direkt über Ihr Nachrichtencenter abrufbar.
- Weitere Infos: KVB-Internetseite unter www.kvb.de/Serviceschreiben-Umstellung